

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

### Festlegung der Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.06.2014

### Beschluss:

Der Rat bildet folgende Pflichtausschüsse:

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NRW
- Wahlausschuss für die Kommunalwahl gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG NRW
- Kreiswahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG NRW

Der Rat bildet gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende weitere Ausschüsse:

**Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.**

**Begründung:**

Der Rat ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung Ausschüsse zu bilden. Er muss lediglich die so genannten Pflichtausschüsse nach GO NRW und die Ausschüsse nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen gründen.

**Pflichtausschüsse gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW**

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

**Anmerkung:**

Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 GO NRW können die Aufgaben des Finanzausschusses durch den Hauptausschuss wahrgenommen werden.

**Pflichtausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen:**

Fachausschuss für Denkmalschutz und Denkmalpflege (§ 23 Absatz 2 DSchG NRW)

Jugendhilfeausschuss (§§ 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 SGB-VIII)

Wahlausschuss (§§ 2 Absatz 1 und 3 KWahlG NRW und 2 Absatz KWahlO NRW)

Wahlprüfungsausschuss (§ 40 Absatz 1 KWahlG NRW)

Kreiswahlausschuss (§ 10 Absatz 3 LWahlG NRW)

Betriebsausschüsse für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 114 GO NRW i.V.m. § 5 Absatz 1 der EigBetrVO)

**Besondere Vorschriften zu weiteren Ausschüssen:**

Schulausschuss (§ 85 SchulG NRW)

Ausschuss Anregungen und Beschwerden (§ 24 Absatz 1 GO NRW)

**Weitere Anmerkungen:**

Aus organisatorischen Gründen empfiehlt die Verwaltung, das bisherige Verfahren, die Sitzungen der Betriebsausschüsse zeitgleich mit einem entsprechenden Fachausschuss durchzuführen und personengleich zu besetzen, beizubehalten.

Die Anbindung der Betriebsausschüsse an die entsprechenden Fachausschüsse ist in den zugehörigen Betriebssatzungen der Einrichtungen geregelt. Soweit diesbezüglich eine andere Regelung beschlossen wird, muss zuvor die entsprechende Betriebssatzung geändert werden.

**Zusammenlegung von Ausschüssen:**

Aus Gründen einer effektiveren Ausschussarbeit sowie Kostengesichtspunkten sollte bei der Entscheidung, welche Ausschüsse gebildet werden, auch die Möglichkeit von Zusammenlegungen der

Aufgabenbereiche geprüft werden. Um hier zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen, wurden die 10 größten Städte Nordrhein-Westfalens daraufhin überprüft, welche Fachbereiche dort in Ausschüssen zusammengefasst wurden (siehe Anlage 3).

Bei den Überlegungen ist zu beachten, dass eine Zusammenlegung nicht in jedem Fall zulässig ist. Sofern es für einen Ausschuss gesetzliche Regelungen hinsichtlich seiner Bezeichnung, Zuständigkeit, Zusammensetzung oder gesetzlicher Aufgaben gibt, müssen diese beachtet werden. Dabei sind folgende Fallgestaltungen zu berücksichtigen:

Die Zusammenlegung freiwilliger Ausschüsse ist grundsätzlich zulässig. Sonderregelungen sind jedoch für den Beschwerdeausschuss und den Schulausschuss zu beachten. § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW gibt dem Rat die Möglichkeit die Erledigung von Anregungen und Beschwerden einem Ausschuss zu übertragen. Dabei käme die Erledigung dieser Aufgaben auch durch einen anderen Ausschuss wie z. B. dem AVR in Betracht. Hinsichtlich des Schulausschusses wird gemäß § 85 SchulG NRW ebenfalls die Möglichkeit gegeben, die Aufgaben einem gemeinsamen Ausschuss zu übertragen. In diesem Falle wäre allerdings zu berücksichtigen, dass die Mitwirkung der im § 85 Abs. 3 SchulG NRW genannten beratenden Vertreter auf die Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Bei der Zusammenlegung von Pflichtausschuss und freiwilligen Ausschuss müssen die speziellen gesetzlichen Regelungen des Pflichtausschusses beachtet werden. Insbesondere verfügen einzelne Pflichtausschüsse über spezielle unabänderliche Zuständigkeiten oder sind mit Personen besetzt, deren Legitimation auf ihrer Sachkenntnis beruht und nicht von der Wahl durch die Bürger abgeleitet wird. Deshalb wird nach herrschender Meinung eine vollständige oder teilweise Verlagerung gesetzlicher Aufgaben und Befugnisse folgender Pflichtausschüsse auf freiwillige Ausschüsse für unzulässig erachtet:

- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss

Zulässig ist dagegen die Übertragung zusätzlicher Aufgaben und Befugnisse von freiwilligen Ausschüssen auf den Hauptausschuss, den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss. Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn die besondere Zusammensetzung und Bezeichnung des Ausschusses beachtet wird.

Die in den vorherigen Wahlperioden (2009 - 2014 bzw. 2004 – 2009) gebildeten Ausschüsse sind den nachfolgenden Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

## **Anlagen 1 - 3**